





## **Richtlinie für die Teilnahme am Weinfestumzug der Verbandsgemeinde Alzey-Land**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

#### **1. Betriebserlaubnis**

- Es dürfen nur Fahrzeuge und Anhänger eingesetzt werden, die über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen und verkehrssicher sind.
- Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbauten versehen sind und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

#### **2. Brauchgutgutachten**

- Anhänger, die wesentlich verändert wurden müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
- Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten bescheinigt.

#### **3. Haftpflichtversicherung**

- Jedes Zugfahrzeug und Anhänger benötigt eine KRAFTFAHRZEUG-Haftpflichtversicherung.

#### **4. Führerschein**

- Fahrer muss mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen. Die Klasse L berechtigt nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.
- Fahrer müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **Beförderung von Personen**

- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
- Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

### **Fahrgeschwindigkeit/ An- und Aufbauten**

- Bei Umzügen und Rundfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden.
- Bei An- und Abfahrten zu den Umzügen und Rundfahrten dürfen Personen nicht befördert und die Geschwindigkeit von 25 km/h darf nicht überschritten werden.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass für Schäden gegenüber Dritten grundsätzlich der Verursacher und nicht der Veranstalter haftet.

Auch für Beschädigungen an den Fahrzeugen und Gegenständen der Teilnehmer besteht kein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter.

Die Zugteilnehmer sind verpflichtet, die Hinweise zu beachten und den Anweisungen der Ordnungskräfte unverzüglich und vollständig zu folgen.

Nach Beendigung des Umzuges müssen die Umzugswagen die öffentliche Verkehrsfläche verlassen.

Für Fragen zur Teilnahme am Festumzug steht Ihnen unsere zuständige Mitarbeiterin, Frau Kerstin Rupp, telefonisch (06731/409-201) oder per E-Mail ([rupp.kerstin@alzey-land.de](mailto:rupp.kerstin@alzey-land.de)) zur Verfügung.